

**G e n e h m i g u n g**  
**zur Haushaltssatzung der Stadt Melsungen**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

Hiermit erteile ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), die Genehmigung

1. zur Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Stadt Melsungen,

2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Melsungen für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.100.000,00 €

- in Worten: eine Million einhunderttausend Euro -

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.580.000,00 €

- in Worten: eine Million fünfhundertachtzigtausend Euro -

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

4. zur Aufnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

5.000.000,00 €

- in Worten: fünf Millionen Euro -

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass zunächst nur die Aufnahme eines Teilbetrages von bis zu höchstens 3.500.000,00 € gestattet wird, soweit der Stadtkasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Für den Fall einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits bis maximal 5.000.000,00 € ist unter Darlegung der weiteren Liquiditätserfordernisse und der hierfür unabweisbaren Gründe zuvor meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung einzuholen.

gez.

Becker, Landrat